

## Betreuung erkrankter Kinder

Wenn ein Kind krank ist und Betreuung braucht, ist es häufig erforderlich, dass ein Elternteil zu Hause bleibt.

Ein Rundschreiben des zuständigen Hessischen Ministeriums des Innern und Sport vom 21. November 2017 soll jetzt „eine einheitliche Handhabung der **Freistellung im Beamtenbereich**...“ in Hessen erreichen.

Hier wichtige Passagen im Wortlaut:

„Den Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung kann zur Betreuung erkrankter Kinder auf Antrag Dienstbefreiung „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden ...

**Voraussetzung** ist, dass es **nach ärztlichem Zeugnis** erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes dem Dienst fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.“

**Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt ein Freistellungsanspruch nach den gesetzlichen Regelungen und nach den Tarifverträgen. Sie erhalten in der Zeit der Freistellung in der Regel Krankengeld. Der Freistellungsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist allgemein in § 616 BGB geregelt. Noch bekannter ist § 45 SGB V, der konkret vorgibt, an wie vielen Tagen gesetzlich Krankenversicherte einen Anspruch auf Krankengeld in diesem Fall haben. Bei einem Kind sind es zehn Arbeitstage, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage. Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich die Anzahl der Tage. Entsprechend besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber.

„Den **Beamtinnen und Beamten** soll bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von **sieben Arbeitstagen für jedes Kind** im Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an **insgesamt bis zu 14 Arbeitstagen im Kalenderjahr** erteilt werden.“

„**Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten** soll aus diesem Grund Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von **14 Arbeitstagen pro Kind** im Kalenderjahr gewährt werden. Insgesamt soll alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten **mit mehreren Kindern Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 28 Arbeitstagen im Kalenderjahr** gewährt werden.“

„Es wird empfohlen, **teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte** hinsichtlich der Dauer der Dienstbefreiung wie Vollzeitbeschäftigte zu behandeln.“

„Darüber hinaus kann **Sonderurlaub aus wichtigem Grund ohne Besoldung** nach § 15 Abs. 1 HUrlVO gewährt werden. Hierbei wird empfohlen, das Ermessen eher großzügig zugunsten der betroffenen Beamtinnen und Beamten auszuüben.“

### Wie geht man vor?

Es gilt allgemein, dass sich Beschäftigte vor Arbeitsbeginn bei ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn abmelden müssen. Für Lehrkräfte ist dies in § 12 der Dienstordnung geregelt. Demnach müssen Lehrkräfte, die verhindert sind, Unterricht zu erteilen, die Schulleitung unverzüglich mit Angabe des Grundes benachrichtigen. Wie dies konkret erfolgt, ist in jeder Schule geregelt (Telefon, E-Mail). Außerdem muss ein Antrag auf Dienstbefreiung oder Sonderurlaub unter Vorlage des ärztlichen Zeugnisses gestellt werden. Für dieses ärztliche Zeugnis gibt es den sogenannten „Kinderkrankenschein“, durch den die Ärztin oder der Arzt die Voraussetzungen bestätigt. Der Antrag bzw. das Attest können nachgereicht werden. Für die Gewährung der Dienstbefreiung ist in den Schulen die Schulleitung zuständig (§ 16 Nr. 7 Dienstordnung).

Februar 2018

**PS:** Immer wieder ist die Formel „soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“ zu finden.

Zur Klarstellung: Die Tatsache, dass die Dienstbefreiung mit Unterrichtsausfall verbunden ist, ist **kein** „dringender dienstlicher Grund“, der die Verweigerung einer Dienstbefreiung begründet.

Alle Zitate aus:

„Freistellungsmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und erkrankter Kinder“ - Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, 21. November 2017

